

GEMEINDE SPECHBACH

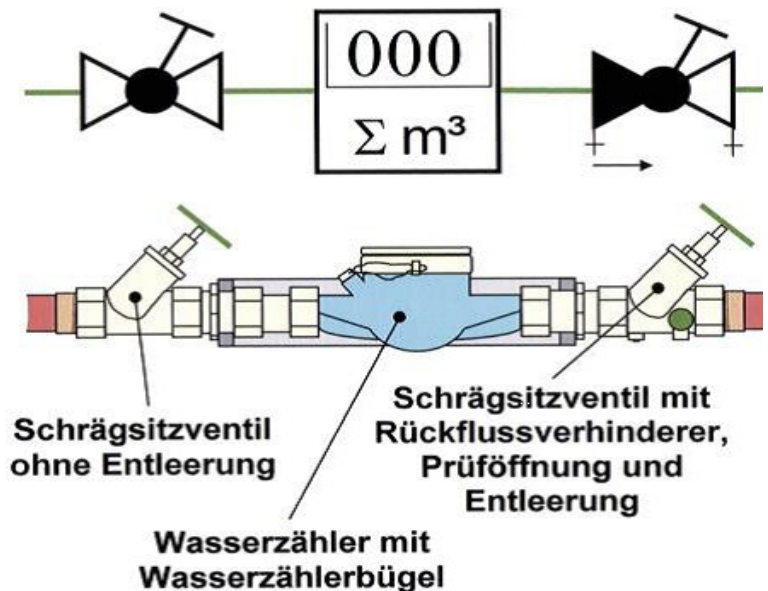
RHEIN-NECKAR-KREIS

An die Gemeinde Spechbach Steueramt Hauptstraße 35 74937 Spechbach	Von der Gemeinde auszufüllen!
	Buchungszeichen: 5.8888. <hr/> Gartenwasser - Zählnummer <hr/>
Name und Anschrift des Antragstellers: <hr/> <hr/> <hr/>	Adresse des Grundstücks <hr/> <hr/> <hr/> 74937 Spechbach
Antrag auf Gartenwasserzähler	

Hiermit beantrage ich die Genehmigung eines Gartenwasserzählers als Nebenuhr zum Hauptanschluß des o.g. Anwesens / Grundstück nach den Vorgaben des § 13 Wasserversorgungssatzung (WVS) - siehe hinten - der Gemeinde Spechbach.

Ich versichere, dass die notwendigen Arbeiten durch folgendes Installationsunternehmen fachgerecht durchgeführt werden:

Der Anschluß ist wie folgt auszuführen:



Der Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebnahme der Anlage wird vom zuständigen Wassermeister der Gemeinde Spechbach vorgenommen. Für den waagrecht einzubauenden Zähler (senkrechte Zähler sind nicht zugelassen) fallen die monatlichen Grundgebühren gemäß § 42 Abs. 1 WVS an. Im Gegenzug entfallen die Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr) gemäß § 42 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) für die über diesen Zähler entnommene Wassermenge.

Seite 2 des Antrags auf Gartenwasserzähler

Ich bestätige, dass die über diesen Zähler entnommene Wassermenge nur für den Gartengebrauch verwendet wird und nicht der öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Dies gilt sowohl für die direkte Einleitung in den häuslichen Abwasseranschluß als auch für die indirekte Einleitung z.B. über einen Straßeneinlauf.

Weiterhin bestätige ich, dass mit der über diesen Anschluß entnommenen Wassermenge kein Schwimmbad, Pool, Jacuzzi, Whirlpool oder ähnliches gefüllt wird. Durch die Nutzung als Schwimmbadwasser o.ä. wird das verwendete Wasser automatisch zu Schmutzwasser, welches ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen ist und somit auch der Gebührenpflicht gemäß § 42 Abs. 1 AbwS unterliegt. Mir ist bekannt, dass eine Zuwiderhandlung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 AbwS eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Ordnungsgeld geahndet wird. Die Gemeinde behält sich die Überprüfung der Entsorgung solcher Abwässer nach § 21 Abs. 2 AbwS vor.

_____, den _____

Unterschrift

Notwendige Anlagen zum Antrag nach § 13 WVS:

- Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll.